



Lilienthalstadt Anklam

*Erhaltungssatzung
Altstadtkern*

Erhaltungssatzung Anklam Altstadt kern

1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I. S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I. Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II Seite 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Anklam in ihren Sitzungen am 26.9.1991 und am 09.02.93 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet "Altstadt kern", das in dem als Anlage 1 beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der Geltungsbereich beinhaltet den Stadtkern Ankلامs und wird im Norden durch die Peene, im Osten durch den Fischerwall und Kleinen Wall, im Süden durch den Großen Wall und im Westen durch die Demminer Straße, Mauerstraße, neue Peenebrücke begrenzt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

2. Die Genehmigung wird durch das Bauamt der Stadtverwaltung Anklam erteilt. Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Amt für Bauordnung des Landkreises Anklam als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung erteilt.

**§ 4
Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

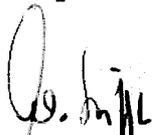
**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- belegt werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.




Stift
Bürgermeister

Anklam, d. 10.02.1993

Anlage 2

Beschreibung der vorhandenen städtebaulichen Situation im Erhaltungsgebiet "Altstadtkern"

Der Altstadtkern der Stadt Anklam, die im Jahre 1264 gegründet wurde, erstreckt sich vorwiegend innerhalb der ehemaligen Stadtmauern. Der Stadtkern stellt eine planmäßige Anlage aus dem 13. Jahrhundert dar, gekennzeichnet durch ein gitterartiges Straßennetz mit einem rechteckigen Markt auf einem unregelmäßigen Gesamtgrundriß. Während des zweiten Weltkrieges wurde der Stadtkern zu 70 % zerstört. Neben einzelnen sakralen und öffentlichen Gebäuden wurden ganze Straßenzüge vernichtet. Die architektonische Geschlossenheit der Marktplatzanlage mit den Resten der historischen Randbebauung wurde völlig zerstört. Von der mittelalterlichen Stadtbefestigung sind heute nur noch Reste der Mauer, das Stadttor und der Pulverturm erhalten. Diese sowie die Marienkirche, die Ruine Nicolaikirche, das Gotische Giebelhaus sowie weitere Gebäude des Altstadtkerns stehen unter Denkmalschutz. In der Zeit von 1950 bis 1981 wurden Teile der Innenstadt zunächst in traditioneller Bauweise, dann in Block- und Plattenbauweise neu aufgebaut.

Für die Erhaltung der bau- und kulturgeschichtlich wertvollen Bausubstanz und damit auch der wenigen Zeugen des alten Anklam, einer vorpommerschen Kleinstadt, konnte in den vergangenen Jahrzehnten wenig getan werden. Einige Denkmale sind vom endgültigen Verfall bedroht. Ziel ist es, den geschichtlich, künstlerisch und städtebaulich bedeutenden Altstadtkern zu erhalten und wiederherzustellen.

